Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

Efcher und Ufteri,

Mitgliebern ber gefeigebenben Rathe ber belvetifchen Republit.

Supplement No. III. Bern, den 17. Aug. 1799. (30. Thermidor VII.) Band III.

> Gefeigebung. Sen'at, 29. Juni. (Fortfegung.)

einer Commission.

Schwaller weiß, daß das Direktorium fur berabjegen, die bann bezahlt murde. Beschleunigung dieser Sache, auf den ersten Beschluß

hin, gesorgt hat. Der Beschluß wird verworfen.

Berthoilet, im Ramen einer Commission, be- der Bachter ber Constitution fen. richtet über den Beschluß, der dem Direktorium für seine Kanglei eine Summe von 8250 Franken bewil- sich das erste constitutionelle Jahr; es ist noch nicht ligt. Die Mehrheit der Commission rath zur Annahme; zu Ende, und der große Rath wird ungezweifelt die Behuf Gelter bewilligen will.

Lang fpricht noch besonders als Minderheit der Tagesordning.

Commission.

liegen bleiben.

zu Steuereinnehmern in Requisition zu feten, ver- flarung, und wenn man es gut findet, eine indivis langt Aufschab von einigen Tagen für die Berichtes buell unterzeichnete Adresse an den groffen Rath, wers erflattung, indem verschiedne, mit dem gegenwartigen ben viel zwelmaffiger einzuschlagende Wege feyn. in Berbindung ftebende Beschluffe von dem gr. Rath! su erwarten stehen.

Eine Buschrift zahlreicher Burger von Morfee

wird verlefen.

Mener v. Arb. spricht jum Lobe dieser freis muthig patriotifchen Zufchrift; er fodert Ehrenmelbung derfelben, und wünscht, daß der groffe Rath bald die in der Abreffe enthaltnen Borfchlage in Beschluffe verwandie.

Laffechere fpricht in gleichem Ginne; gegen geheimen Sigungen, bat der Genat fich immer er- Tage jum erftenmal feiner Sigung bengewohnt habe.

flart; die verlangte verhältnismässige Reprasentation der verschiednen Kantone, wird durch die Consitution gefodert; und es ift unbegreifich, daß ber groffe Rath sich noch nicht damit beschäftigt hat; er verlangt eine Muret erinnert, dag vor wenigen Tagen eine besondere Bothschaft, die tenfelben einlade, fich endgleiche Einladung über diesen Gegenstand von den lich mit diesem, durch die Constitution gefoderten Be-Rathen angenommen ward, deren Erfolg fich noch genstand ju beschäftigen; mit der Verminderung der nicht zeigen tonnte; er ftimmt zur Verwerfung oder gu Gehalte, haben wir und zwar beschäftigt, aber nicht hinlanglich; wir follten unfere Behalte auf die Balfte

Die ehrenvolle Meidung wird befhloffen.

Laffechere beharret auf feinem Autrag einer Bothschaft an den groffen Rath; indem der Genat

Luthi v. Gol.: Rur bom 21. Sept. an jablt Die Minderheit jur Bermerfung; indem fie, bis die Arbeit ungefaumt vornehmen; wir haben tein Meffage Baterlandsvertheidiger bezahlt find, zu keinem andern zu machen; der Senat ist weder ausschließlich noch vorzugeweise der Bachter der Constitution; er verlangt

Ufteri ift mit Laffechere über die Wichtigkeit und Die Berichte follen 3 Tage auf dem Kangleitisch Dringlichkeit ber Cache einverstanden; aber der Genat ift nicht befugt, den groffen Rath dazu aufzufodern; Pfuffer, im Ramen der Commiffion uber den und Diefer wurde einer fo inconstitutionellen Ginladung Beschluß, der bas Direktorium bevollmächtigt, Burger teine Aufmerksamkeit widmen; unsere öffentliche Erz

Lafechere gieht feinen Untrag gurut.

Am 30. Jun. war teine Sigung in beiden Rathen

Groffer Rath, 1. Juli.

Prafitent : Efcher.

Das Drektorium zeigt in einer Bothschaft vom Die in der Buschrift mit Recht getadeiten haufigen 29. Jun, an, daß Br. Direktor Garary an Diesem In einer zweiten Bothschaft wird angezeigt, daß Br. jes unsere Pflicht, mit eignen Angen zu schauen; denn Secretan feine Ernennung jum Direttor angenom- wenn wir immer mit unsern Augen geschaut hatten, fo men babe.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

Bern, ben 30. Jun. 1799.

23. Gefeigeber !

Direktoriums ernannt; ich habe mich an meinen Po- fenn wird, und was zur Rertung unfrer Ehr erfor- ften verfügt; die Kraftausserungen, die Talente, welche dert wird, damit das Bott febe, daß wir ihres Zudazu erfodert werden, find mir unbekannte Dinge, ich trauens wurdig find; furz, ich schlieffe, daß wir sollen tenne nur die schreckende Verantwortlichkeit, aber Ihr fleisfig zum Besten des Bolks arbeiten, und niemahl habt geboten; ich gehorche.

Gruf und Hochachtung!

Unterzeichnet: F. Gecretan,

Senat mitgetheilt.

auf den Kangleptisch gelegt wird.

Burger Gefeggeber !

tanten mit Schrecken gefragt: was Dehs gethan habe? nicht im Duntel fenn, fondern ich will miffen, mas fie fagten mir: fie wiffen es nicht. Ich fragte, ob ibn uber Gefagtes vorgegangen ift, damit ich dem Bolt ber Beseigeber abgesest, oder Dimission gegeben? fie fann Rechenschaft geben, und nicht Schamroth da fteantworteten mir mit nein, ich erstaunte sehr, und hen muß, als ob ich dem Bolf den Lohn umsonst absfagte: warum gehts also? muß alles contra, und nehme; also wird ein jeder mit mir denken. Ich bewider die Constitution gehen. Burger Gesezgeber, ich gehre Dringlichkeit. frage Euch: wer kann einen Direktor weglassen, oder Burger von Denans im Leman klagen wieder verabscheiden als die Gesetzgeber? Run hat das Direkt das Hut zund Waidrecht auf Ihren Gutern. Auf torium das Souverainitätsrecht verlezt, und die Constitution geschwächt, weil sie den Ochs mit einem Paß rechtscommission übergeben. ben ber Racht weggelaffen. Was muß bas Bolt barüber benten? D Gott! was geht ben den oberften Gewalten vor Berwirrungen vor; denn wenn bas Bolf ein Das Bollziehungedirektorium der helvetischen Reprafentanten fragt: was Dche gethan habe? fo muß er fagen mit Schamrothe: er wiffe es nicht. Muß nicht bas Bolf benten, Die Gefezgeber seven zu Schwachtopfen geworden, und laffen fich nur von funf Ropfen am Gangelband fuhren, wie ein Low von feinem Führer. Ich verdenke es dem Direktorium nicht (wenn Wenn es der Regierung eines fregen Staates juwir nur schlafen) und ihm nur alles überlaffen, wenn kommt, das entschiedene Berdienft ums Baterland es schon nicht geht im Baterlande, wie es gehen foll; durch Anerkennung und Wurdigung zu erheben; so ist

fruhnde es beffer im Baterlande, als wie es jest ficht.

Schlieffe alfo, daß aus unfrer Mitte foll eine Commission niedergesest werden, bas eigenmachtige Betragen bes Direktoriums zu untersuchen, wie auch bes Burger Ochsens Aufführung, und uns ein Rapport ju ertheilen, damit der Befeggeber in Stand gefest wird, Sie haben mich zur Stelle eines Mitglieds des wiederum zu schlieffen, mas für das Baterland das beste vergeffen, daß das Direktorium uns verantwortlich fene, und wir dem Bolf, als ihre Stellvertretter.

Roch muß ich erinnern, daß ich vernommen, daß einige Mitglieder seven, die ofters Umgang haben Mitglied des Bolls. Dirett. mit den Direttoren, und mehreres wiffen, ich fobre felbige ben ihrer Pflicht auf, daß fie es allen Gefegge-Alle diefe Botschaften und Schreiben werden bem bern sollen befannt machen, so bort bas Migtrauen auf — denn, wenn ein gemeiner Mann etwas Ber-Schoch macht folgenden Antrag, der für 6 Tag dachtiges macht, so muß es an Tag, warum dann ben Kanzlentisch gelegt wird. Cin Direktor nicht? (haben wir nicht die Gleichheit geschworen? hat aber Direktor Ochs recht gehandelt, und ist unschuldig, so gehört ihm Satisfaktion, für Nun, Burger Gesegeber, diese Woche war ich den unschuldigen Verdacht, wo auf ihn kommen ist, frank geworden, aber der Zufall des Direktoriums von wegen seines Austrits halben, so gedenke ich im schmerz mich noch vielmehr, von wegen dem Aus- Herzen. Kann man es nicht bev offener Sitzung, so tritte des Burger Ochsens; ich habe die Repräsen kann man es beschlossen; denn ich will als Gesezgeber

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

einen und untheilbaren Republit, an die gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

wenn aber der Nachtheil und Schaden darans entsteht, es gewiß eine ihrer heiligsten Pflichten, jenen Burgern, wird das Wolf und Geseggeber jur Berantwortung an- die fich fur die Ehre und das Wohl deffeiben hingegeflagen, und nicht das Direktorium, weil es und die ben, und im Kampfe fur bendes den schonsten Tod Couverainitat in die Sande gegeben hat. Folgsam ift für Freyheit und Baterland zu ferben gewußt haben,

ein öffentliches Denkmahl des Ruhms zur dank = und wird hingehen an den Fuß dieses Denkmahls, um da fruchtbaren Erinnerung aufzustellen. Darum überfen- entflammt zu werden von achter Liebe für das Naterbet das Direktorium Ihnen gegenwärtiges Berzeichniß land, die ihn nicht vor dem Tod für daffelbe zittern jener braven Baterlandsvertheidiger, die im Mallifer- lagt! Rriege theils verwundet, thei's getodtet murben - in der gewissen Ueberzeugung, daß Sie ihrem ausgezeiche und will besonders auch für die lebenden Patrioten ncten Verdienste nach seinem ganzen Werthe Gerechtig- sorgen, nicht bloß für die todten; denn es ist mit jenen keit und Ehre zuerkennen werden. Das Direktorium in der Nepublik so weit gekommen, daß sie sich bald ist mit den Maßregeln beschäftigt, die für den Unter- nicht mehr sehen lassen ohne Gefahr zu laufen halt jener zu nehmen sind, welche in diesen gefallenen beschimpst zu werden; daher will er das Direktorium Ovfern ihre Stute und ihre Rahrer verloren haben und fur ben die Dantbarteit der helvetifchen Ration fchuten. feine unfruchtbare Quelle fenn wird.

Republikanischer Gruf!

und 85 Bermundeten.

Der Drafident des Bollgiehungedireftorium,

Laharpe.

Im Ramen des Bolly. Dir. der Gen. Gefr. Mouffon.

und an eine der heiligsten Pflichten, an die Gorge für gefandt und zu Offizieren gemacht, die die Sache unfre Vertheidiger des Baterlands. Sieruber muffen nicht wollten. Ich stimme für eine Commission und wir zwen Sachen besonders betrachten: Unterstützung begehre, daß Sie zugleich die Mittel aufsuche, den er= der Verwundeten und hinterlaffenen, und Andenken schlafften Muth der Schweizer wieder zu beleben. an die Berftorbenen. Ueber erftern Begenstand ift fcon durch ein Befeg der Brundfag anerkannt, aber ich be-fichaft in eine Commission gewiesen, in die geordnet gehre eine Commiffion, Die und die Ausführung Die worden: Gecretan, Fiers, Ruce, Bourgeois fee Gesets gutachtlich vorlege und dieser Commission und Sammer. fann bann auch ber unmittelbare Gegenstand Diefer Bothschaft übergeben merden.

Ruce dankt dem Direktorium für dieses Ber- und welches einmuthig angenommen wird. zeichniß der wackern Burger vom Leman; aber warum fpricht man und hier nur von den Lemanen? Auch andere Burger haben für das Baterland geblutet! Ich begehre eine Einladung an das Direktorium, ein all der Freiheit und der Rechte gegrundeten Staat jeder gemeines Berzeichnif aller todten und verwundeten Bertheidiger bes Baterlands, auf allen Kantonen einzuge=

ben und stimme übrigens Zimmermann ben.

Billeter folgt Ruced Bemerfung. Secretan fagt: Ja gewiß wollen wir die wur-Digen Gobne bes Baterlandes, Die für baffelbe gestor- funfte. ben find ehren und die Verwundeten unterftugen, und zu diesem Ende hin stimme ich Zimmermann und Nuces Untrag, zur Allgemeinmachung diefer Maagregel ben. Ich glaube das schönste Denkmahl wird eine Saule von Marmor fenn, werauf alle Ramen der für das Baterland geftorbnen Burger eingegraben merden; dies Rathen anzweigen, mas für Maagregeln es jur Retwird das einzige mabre Abelszeichen eines Gobnes fenn, tung und Sicherheit der den Raiferichen in die Ban= welches er von seinem Bater erhalten kann, und er de gefallenen Vorrathe von Getraide, Wein und Mus

Erlach er folgt Diefen verschiedenen Antragen, auch noch einiaden, die Patrioten durch gute Polizen zu

Bim mermann beharret auf feinem Antrag und bittet, doch nicht von dem Gegenstand abzuweichen.

Saas fagt: leider ift es unmöglich gewesen, bag Bengefügt find die Ramen von 31 Betodteten Die Schweizer ihren Muth mirflich gehörig zeigen founten; mare nicht bennahe ganglich Desorganisation in den helvetischen Armeen gewesen, so wurde sich noch mancher brave helvetier fur's Baterland geopfert haben, unddieses Chrenverzeichnif mare weit groffer geworden: aber man hat die Schlechtesten Truppen an die Spige gestellt, um fagen-ju tonnen, "die Schweizer find feige, fie verdienen den Ramen ihrer Altvater nicht mehr! " Ich will nicht untersuchen, wer Schuld baran war, Bimmermann fagt: Diefe Bothschaft erinnert 3hr wift es vielleicht beffer als ich. Man hat Manner

Ruces Untrag wird angenommen und die Both-

Guter legt im Ramen einer Commiffion fo'gen= des Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklart,

Der Groffe Rath an den Genat:

In Erwägung, daß in jedem auf die Grundfate. Staatsbeamte für feine Bermaltung veranswortlich ift.

In Ermagung, daß es beilige Pflicht ift fur bie Gefeggeber eines freien Bolts, Die Rechte beffelben ge= gen jede Willführ zu schutten, und genaue Rechenschaft ju fodern von der Berwaltung der öffentlichen Gin-

hat der Groffe Rath nach erkläuter Dringlichkeit

Befchloffen.

Das Direftorium ift eingelaben, den gesetgebenben

mition ge'voffen habe, und ob Rachlaffigkeit oder Un- wollen in einem Augenblicke, wo die Republik der Rrafte moglichteit ber Rettung Die Urfache Diefes Berlurfts aller ihrer Burger bebarf, von ihren Stellen abtreten; gewesen sen.

Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft :

geseggebenden Rathe.

Burger Befeggeber!

ben, Ihnen Die widerwartige Rachricht mitzutheilen, Der Gefahr, und den oft ungestraften Beleidigungen, dag im R. Oberland eine groffe Angabl offentl. Beam- Denen offentliche Beamte ausgesest find, hamptfachlich ter, Unterstätshalter und Agenten ihre Entlassimg begeht darin liegt, daß die Republik diese leztern nicht bezahlt ren, und sich dem Dienste des Baterlandes entziehen hat, und nicht bezahlen kann. Ja, Bürger Neprassenwollen. Dadurch wird nothwendig die gute Sache tanten, es ist Zeit, daß ihr euch einmal von der Wahrs beeinträchtigt, die Führung der Amtsgeschäfte in der heit überzeuget, daß die Nepublik zu viele Beamte hat, bedenklichsten Veriode unterbrochen, und das Gouwer- und daß sie die Last ihrer Besoldungen nicht zu ertranement felbst in nicht geringe Berlegenheit gefest. Das gen vermag. Die Erfahrung des erften Jahrs der Re-Direktorium ladet Sie ein, BB. Gejeggeber, den Bor- publik hat diefes zur Genüge erwiesen; und wenn es fchlag, den daffelbe wegen der zur Eintreibung der noch Leute geben follte, denen diefer Beweis nicht ein-Staatsauflagen angestellten Commiffars gethan bat, leuchtend scheinen mochte, so wurde ich ihnen bemer-auf alle jene offentlichen Beamten auszudehnen, und ten, dag die Besoldungen der öffentlichen Beamten in zu erklaren, daß diese insgesammt jum Dienste des Ba- Der frangofischen Republit blos ben achtzigften Theil der terlandes verbunden fenn, und in bemfelben noch 6 Dto. Staatseintimfte hinwegnehmen, da fie hingegen bei uns nate, nachdem der Feind von den Grengen der Re-Idas polle Drittheil derfelben aufgehren. publit vertrieben fenn wird, ausharren follen.

Republikanischer Gruß!

Laharpe.

mouffon.

einen gang abnlichen Gegenstand ift gegenwartig benm girte angestellt werden. 3ch weiß gwar, Burger Re-Senat, und ba berfelbe genugt und teiner weitern Aus- prafentanten, daß por einigen Monaten bei ber Be-Dehnung bedarf, fo fodere ich, daß biefe Bothichafe bandlung diefes namlichen Begenftandes Diejenigen, Die dem Senat mitgetheilt werde; jener Beschluß fest Ein- Damals diese neue Eintheilung in Schuz nahmen, die nehmer und Agenten in Requisition, durch diese erhal- harteiten und beleidigendesten Borwurfe fur ihre Beten wir Geld, und haben wir diefes, fo werden uns muhungen einarnteten: Es ift vielleicht möglich, daß die ubrigen Beamten nicht fehlen; jenen Grundfag auch jest noch, wo bei einem jeden unter uns das Gefühl weiter ausdehnen, mare ju fchwierig und fonnte gefahr- ihrer Rothwendigkeit geweft worden fenn follte, ber lich werden.

fo weit gehe als diese Bothschaft fodert, und diese Aus- wird. Allein ich erklare es, ich werde, fo lange ich begnung jenes Grundfages fur Die Ernaltung ber Re- auf Diefer Stelle bin, nicht aufhoren, Die Reduction sprochen werden.

uns durch seine Botschaft auf einen außerst wichtigen habe. Ich begehre, daß die über die Eintheilung hels Gegenstand aufmerksam. Eine Menge Unterbeamter vetiens niedergeseste Commission eingeladen werde, un-

nicht blod im Canton Oberland, von dem allein Die Botschaft spricht, jondern auch in andern Eheilen ber Republit, wie ich zuverläßig weiß. Das Bollzichungs-Das Bollziehungedirektorium der einen und Direktorium schlägt uns dagegen ein Silfsmittel vor, unti, eilbaren helvetischen Republit, an die im Augemeinen doch ein biofes Ballfatifinittel des Uebels ausmacht. Ich bente, ber Gefeigeber foll auf feine Quelle gurutgeben, und diefe ju beben fuchen.

Run bin ich überzeugt, daß Die Quelle des Uebels Gehr ungern fieht fich bas Direktorium verbim- auffer der Erkaltung der Baterlandsliebe bei Unnaberung

Burger Reprafentanten, Die Angabl der öffentlie chen Beamten muß vermindert werden, fie muß um gwei Drittheile vermindert werden, wenn die Roften Der Prafibent bes vollziehenden Direktoriums, ber Regierung nicht das Mart bes Landes aufzehren, die Erzielung des Zweckes unfers gesellschaftlichen Bereins ummöglich machen, und die Republit gu Grunde Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Get. richten follen. Die Bahl der Cantone muß auf acht berunter gefest, die Diftrikte muffen vergröffert, und die Munizipalitaten nicht langer auf die alten Gemeinds. Bimmermann fagt: unfer erfte Befchlug uber marchen eingezielt, fondern auf neu einzutheilende Bealte Cantonegeift fein Saupt erheben und ber Ausfuh-Bourgeois glaubt, ba unfer erfte Befchluf nicht rung einer fo beilfamen Magregel entgegen arbeiten publik unentbehrlich sen, so musse dieser Bothschaft ent- Der Cantone und Distrikte in Schuz zu nehmen; ich werden werden. Rubn: Das Bollgiehungs , Direktorium macht ich von ben Anhangern bes alten Syftems gu erwarten

verzüglich ihren Bericht abzustatten. Ich unterfrüge freien Ging faudnig folgende Rationale Wetten angleich die Rutweisung bes Antrags bes Bollichungs- wendet habe : Direftoriums an eine Commiffion.

Secretan unterfligt Rubn und Bourgeois: Es freut mich, fügt er bei, wieder einft ein Wort von der Berminderung der Cantone fprechen zu horen, und daß alfo die hauptsache jeder zweimäßigen Berbefferung wieder einst rege gemacht wird: Attes schreyt über Getomangel, alles, bas gange Bolt feibst, fodert Ersparung, und wir follten immer noch zu zogern wollen, bei bem Jundament jeder Ersparung, bei der Berminderung der Babl der Cantone den Anfang gur machen? Ich fodere aber, daß diese gegenwartige Botschaft e ner | Machdem gegen ben Joseph Biederkehr schon un-besondern Commission jugewiesen werde, und daß man term 10. April texthin die Antlage ausgesprochen werden, Die Commission über Eintheilung Belvetiens, Die über Canglepen, jur Thatigteit auffodere.

Grein Platz stehen bleiben, bezahlt oder unbezahlt: ten der Nation wieder zugestellt worden, besonders aber auch die Gantleven ind die Gehalte vermindern, Spapierganger nahren; eben fo konnten gegenwartig die Runfte und Wiffenschaften vertaget werden, denn jest ift die Bluthezeit für fie nicht da. Satten wir früher weniger ausbezahlt, fo hatten wir nun Eredit, indeffen ift es beffer , fpate ju fparen anfangen , als und hierauf gar niemals.

Jomini halt die Berminderung ber Cantone nicht für die mahre Deconomie: Aber man gable die Cantonsbeamten im Berhaltnif der Cantons Bevolkerung, und hebe die Befoldung der Diftriftegerichte auf, Damit fie aus den Gerichtsgebühren der projeffüchtigen Burger befoldet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Oberfter Gerichtshof.

Der oberfte Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republit, in geheimer biretrorium jur Erefution übermacht werben. Situng.

In Fortsesung der Berathung über die gegen den 3. Representanten Harkmann und feine Mitschuldigen instruirten Prozedur - bat

befunben:

Daff ber 3. Joseph Wiederkehr von Muri ben 3. Sartmann, auf feiner Miffien als Regierungscommiffar nach Muri, in der Eigenschaft eines Schreibers und Bedienten begleitet, und daselbft nach feinem

Mehrere in Messing gefaste Steine. Ginen Rofenfrang mit Det.i. Bivei Feilen. Einige Glastafelchen. Einen golonen Ring, mit einem fleinen Schmarage. Eine in Go'd gefagte Perle. Ein kleines schmaldirtes Gemalde. Berschie ne Ber en und Grandit. Ein Stut feidne Schnur und zwei Gervielten.

Auf angehörte Conclusion des Burger öffentlichen Befoldung der Agenten und die über Befoldung der Anklagers und der Bertheidigung des B. Wiederkehrs,

Befangenschaft ausgestanden, in weicher feine Befunds beitsumftande jum Theil gerruttet worden,

einhellig beschloffen:

Es fen der Joseph Wiederfehr von Muri fchuldia:

aurechtgesprochen und ertennt:

- 1. Der Joseph Wiederfehr ift neben ber wirklichen erlittenen Gefangniß = und Sausarrefistrafe noch ju einer einjahrigen Einsperrung in ein Zuchthaus verfällt — in welchem derfelbe zu Arbeiten angehalten werden foll, Die feine Gefundheitsumftande erlauben.
- 2. Derfelbe ift von der Beendigung Diefer Strafe angerechnet, für vier Jahre feines Aftivburgercechts verlustig erklart - und
- 3. Bu Beiahlung feiner Gefangenschaftkoften, ber Salfte ber gu Baden, und bes Drittheils ber ju Que gern entstandnen Prozeffoften verfällt.
- 4. Begenwartige Genteng foll bem Bollgichnngs Begeben in Bern, den 3. heumonat 1799.

Der Prafident am oberften Gerichtehof, Sign. 3. R. Ochnell.

Der Gerichtschreiber,

Sign. F. C. burner.

to annual than 1913

Dem Original gleichlautend;

Der Berichtschreiber am oberften Gerichtshof. d troop his Aging too trade in Surner.